

Amtliche Bekanntmachungen

Herausgegeben im Auftrage des Rektors von der Abteilung 1.1 des Dezernates 1.0
der RWTH Aachen, Templergraben 55, 52056 Aachen

Nr. 2010/016	17.02.2010	Redaktion: Sylvia Glaser
S. 1 - 4		Telefon: 80-99087

Zweite Ordnung
zur Änderung der Bachelorprüfungsordnung
für den Bachelorstudiengang
Maschinenbau
der Rheinisch-Westfälischen Technischen Hochschule Aachen
vom 17.02.2010

Aufgrund des § 2 Abs. 4 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 31. Oktober 2006, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zum Aufbau der Fachhochschule für Gesundheitsberufe in Nordrhein-Westfalen vom 8. Oktober 2009 (GV. NRW S. 516) hat die Rheinisch-Westfälische Technische Hochschule Aachen folgende Ordnung erlassen:

Artikel I

Die Bachelorprüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Maschinenbau der Rheinisch-Westfälischen Technischen Hochschule Aachen (RWTH) vom 20.09.2007 (Amtliche Bekanntmachung der RWTH Aachen Nr. 2007/078, S. 969) veröffentlicht in der Fassung der ersten Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung als Gesamtfassung vom 10. September 2008 (Amtliche Bekanntmachungen der RWTH Aachen Nr. 2008/087, S. 1073) wird wie folgt geändert:

1. In § 6 Abs. 2 sind die Sätze 1-2 durch folgende Formulierung zu ersetzen:
Die Anmeldung zu einer Lehrveranstaltung muss über ein Modulares Anmeldeverfahren erfolgen. Die Anmeldung zu einer Modulprüfung erfolgt nur über ein entsprechend eingerichtetes Modulares Anmeldeverfahren.
2. In § 6 Abs. 4 ist das Wort „zwei“ in Satz 2 durch das Wort „drei“ zu ersetzen.
3. In § 6 wird Absatz 10 neu eingefügt:
 - (10) Im Interesse der Studierenden soll eine Modulprüfung grundsätzlich zeitnah zur Belegung der dazugehörigen Lehrveranstaltung erfolgen. Wenn Studierende eine Prüfung im Rahmen der Bachelorprüfung nicht in dem Semester ablegen wollen, in dem die Veranstaltung angeboten wird (bei einsemestrigen Veranstaltungen) bzw. in dem der letzte Teil einer Veranstaltung angeboten wird (bei mehrsemestrigen Veranstaltungen) und handelt es sich dabei nicht um eine automatisch wieder angemeldete Wiederholungsprüfung, so dürfen sie sich dennoch zu der Prüfung anmelden, obwohl eine Anmeldung zu der Lehrveranstaltung nicht möglich ist.
4. In § 12 Abs. 3 werden die Worte „, frühestens aber nach Erwerb von mindestens 105 Leistungspunkten“ gestrichen.
5. In § 22 werden die Absätze 9, 10 und 11 neu eingefügt:
 - (9) Multiple Choice (Mehrfachauswahl) ist ein in Prüfungen verwendetes Format, bei dem zu einer Frage mehrere vorformulierte Antworten zur Auswahl stehen. Die Bewertungskriterien müssen auf dem Klausurbogen sowie 14 Tage vor der Prüfung per Aushang oder im Campus-Informationssystem bekannt gegeben werden. Eine Klausur mit ausschließlich Multiple Choice-Aufgaben gilt als bestanden, wenn
 - a) 60 % der gestellten Fragen zutreffend beantwortet sind oder
 - b) die Zahl der zutreffend beantworteten Fragen um nicht mehr als 22 % die durchschnittliche Prüfungsleistung der Kandidatinnen und Kandidaten unterschreitet, die erstmals an der Prüfung teilgenommen haben.

Die Vergabe von Negativpunkten ist nicht zulässig.
 - (10) Hat die Kandidatin bzw. der Kandidat gemäß Absatz 9 die Mindestzahl der Aufgaben richtig beantwortet und damit die Prüfung bestanden, so lautet die Note wie folgt:
 - sehr gut, falls sie bzw. er mindestens 75 %
 - gut, falls sie bzw. er mindestens 50 % aber weniger als 75 %
 - befriedigend, falls sie bzw. er mindestens 25 % aber weniger als 50 %
 - ausreichend, falls sie bzw. er keine oder weniger als 25 %

der darüber hinausgehenden Aufgaben zutreffend beantwortet hat.

- (11) Besteht eine Klausur sowohl aus Multiple Choice als auch aus anderen Aufgaben, so werden die Multiple Choice-Aufgaben nach den Absätzen 9 und 10 bewertet. Die übrigen Aufgaben werden nach dem für sie üblichen Verfahren beurteilt. Die Note wird aus den gewichteten Ergebnissen beider Aufgabenteile errechnet. Die Gewichtung erfolgt nach dem Anteil der Aufgabenarten an der Klausur.
6. In Anlage 1.2 werden in Satz 1 die Worte „, frühestens aber nach Erwerb von mindestens 105 Leistungspunkten“ gestrichen.
7. In Anlage 1.2 sind im Modulkatalog „Energie- und Verfahrenstechnik Vertiefung Energietechnik“ die in der folgenden Tabelle kursiv markierten Zahlen zu ersetzen:

Modul	LP	V	Ü/L	SWS
Strömungsmechanik II	4	2	2	4
Schwingungstechnik	4	2	1	3
Energiewandlungsmaschinen	4	2	1	3
Grundlagen der Verbrennungsmotoren	4	2	1	3
Technische Verbrennung I	4	2	1	3
Energiewirtschaft	4	2	1	3
Wahlpflichtfach	6	4	2	6

8. In Anlage 1.2 sind im Modulkatalog „Energie- und Verfahrenstechnik Vertiefung Verfahrenstechnik“ die in der folgenden Tabelle kursiv markierten Zahlen zu ersetzen:

Modul	LP	V	Ü/L	SWS
Grundoperationen in der Verfahrenstechnik	4	2	2	4
Reaktionstechnik	4	2	1	3
Thermodynamik der Gemische	4	2	1	3
Produktentwicklung in der Verfahrenstechnik	4	2	1	3
Prozessentwicklung in der Verfahrenstechnik	4	2	1	3
Grundoperationen in der Energietechnik	4	2	1	3
Wahlpflichtfach	6	4	2	6

9. In Anlage 1.2 sind im Modulkatalog „Verkehrstechnik Vertiefung Luftfahrttechnik“ die in der folgenden Tabelle kursiv markierten Zahlen zu ersetzen:

Modul	LP	V	Ü/L	SWS
Strömungsmechanik II	4	2	2	4
Leichtbau	5	2	2	4
Flugzeugbau I	5	2	2	4
Aerodynamik I	3	2	1	3
Flugdynamik	5	2	2	4
Luftfahrtantriebe I	5	2	2	4
Wahlpflichtfach	3	1	1	2

Artikel II

Diese Ordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der RWTH in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät für Maschinenwesen vom 09.02.2010.

Der Rektor
der Rheinisch-Westfälischen
Technischen Hochschule Aachen

Aachen, den 17.02.2010

gez. Schmachtenberg
Univ.-Prof. Dr.-Ing. E. Schmachtenberg